

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 1. Juni 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 92), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Meinungsfreiheit, Werbung und Zuwendungen Dritter“.

b) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 (aufgehoben)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Sie wahren hierbei Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse. Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ihrer verabredeten Arbeitsschwerpunkte oder ihres Schulprogramms (interne Evaluation) und können sich hierbei durch Dritte unterstützen lassen. Sie nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation). Sie stimmen sich mit dem Schulträger in allen diesen betreffenden Angelegenheiten ab und erörtern mit dem staatlichen Schulamt die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit und das Schulprogramm.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schulen können im Rahmen der Stundentafeln Schwerpunkte bilden. Zur besonderen Ausprägung des eigenen Profils können Schulen zur Schwerpunktbildung mehr als 10 vom Hundert der Stunden nutzen. Dieses bedarf auf der Grundlage eines Schulprogramms der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. Dabei muss die Anerkennung der in diesen Schulen erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 4 bis 8.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, eine Verkürzung der Schulzeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann Schulen genehmigen, sich als Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) zu organisieren, soweit diese Schule einen Schulversuch erfolgreich abgeschlossen hat oder eine dem Antrag entsprechende Genehmigung im Land Brandenburg bereits erteilt wurde. Die Genehmigung kann auf einen oder mehrere Klassenzüge beschränkt werden (Spezialklassen). Die Schule legt hierzu ein Schulprogramm vor, das insbesondere die Veränderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ausweist. Eine Abweichung von der Schulstruktur gemäß Teil 3 Abschnitt 1 ist nicht zulässig. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Besuch einer Schule mit besonderer Prägung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt. Die Rahmenlehrpläne bestimmen die verbindlichen Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) ebenso wie die Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten im Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder. Sie enthalten insbesondere

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze,
3. Empfehlungen zur Unterrichtsorganisation,
4. Hinweise und Empfehlungen zur fachübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten und
5. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den jeweiligen allgemeinen und fachlichen Zielen zu orientieren haben.

(2) Die Rahmenlehrpläne gelten mit Ausnahme der Bildungsgänge der Allgemeinen Förderschule und der Förderschule für geistig Behinderte schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und Bildungsgängen zu wahren. Die Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind hinsichtlich ihrer allgemeinen Ziele und Lerninhalte zu berücksichtigen.

(3) Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, dass den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann und die Schule einen hinreichend großen Entscheidungsraum für die Gestaltung eines eigenen Profils erhält.

(4) In die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne sind insbesondere Erfahrungen und Vorschläge aus der Schulpraxis umfassend einzubeziehen. Für die Rahmenlehrpläne der beruflichen Bildungsgänge sind darüber hinaus die Erfahrungen aus der beruflichen Praxis zu berücksichtigen. Der Landesschulbeirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder die zuständigen Behörden nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sie inhaltlich betroffen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Rahmenlehrpläne, die von der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen werden.

(5) Die Rahmenlehrpläne sind in angemessenen Zeitabständen zu überarbeiten.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium erlässt die Rahmenlehrpläne als Verwaltungsvorschriften. Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Unterrichtsfächern sind die jedes Fach kennzeichnenden Ziele und Kompetenzen sowie die für das Fach spezifischen Didaktiken und Methoden zu berücksichtigen. Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden. In Oberstufenzentren können an die Stelle von Unterrichtsfächern Lernfelder treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können zu einem Lernbereich zusammengefasst werden, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist. Lernbereiche werden fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so wird die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt. Lernbereiche in der beruflichen Bildung sind aus Handlungsfeldern abgeleitete Inhalte, die in Rahmenlehrplänen durch Lernfelder beschrieben werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übergreifende Themenkomplexe orientieren sich an Grundproblemen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Übergreifende Themenkomplexe sind insbesondere:

1. Friedenssicherung, Globalisierung, Interkulturelles,
2. Recht im Alltag,
3. Wirtschaft,
4. ökologische Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit,
5. Medien und Informationsgesellschaft,
6. Gesundheit und jugendliche Lebenswelt und
7. Geschlechterbeziehungen und Lebensformen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die für die Durchführung des Unterrichts einzuhaltende jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden wird in Studentafeln festgelegt. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Studentafel und findet an Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen statt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildungsauftrages“ durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verbindlichkeit von Unterrichtsfächern und Lernfeldern oder Lernbereichen und den jeweiligen Unterrichtsstunden,“

bb) Am Ende von Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Am Ende von Nummer 6 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Inhalte der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder“ durch das Wort „Unterrichtsinhalte“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Grundbildung“ die Worte „als Berufsgrundbildungsjahr“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird jeweils in den Buchstaben a und b nach dem Wort „zum“ das Wort „nachträglichen“ eingefügt.

11. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Schulformen mit Ausnahme des Oberstufenzentrums sind allgemein bildende Schulen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Jugendhilfe“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „oder Förderklassen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Förderklassen für geistig Behinderte gilt Satz 2 entsprechend.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird vor dem Wort „Zusammenarbeit“ das Wort „enge“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „fächerübergreifenden“ durch die Worte „fachübergreifenden oder fächerverbindenden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Unterricht in der Grundschule wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Regel im Klassenverband erteilt. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden können. Das staatliche Schulamt kann zulassen, dass eine Schule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, jahrgangsübergreifende Klassen bildet.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ab Jahrgangsstufe 3 wird Unterricht in einer Fremdsprache erteilt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können als flexible Eingangsphase geführt werden.“
- e) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Organisation“ die Worte „der flexiblen Eingangsphase sowie“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - dd) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Voraussetzungen und die Organisation des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts in Schulen, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeiten.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Die gymnasiale Oberstufe besteht aus einer Einführungsphase und einer Qualifikationsphase. Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in Grund- und Leistungskursen statt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Kursen der Jahrgangsstufe 12“ durch die Worte „mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann die Fachhochschulreife erteilt werden, wenn eine in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechende Ausbildung oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird.“

16. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilt“ die Worte „oder die Fachhochschulreife erworben“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „typenspezifischen“ durch das Wort „fachrichtungsbezogenen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „sowie Schwerpunkte“ gestrichen.

18. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bildungsgänge der Fachschule dauern in Vollzeitform in der Regel zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Sie verlängern sich in Teilzeitform entsprechend.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Förderbedarf“ die Angabe „(Förderklasse)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„An Förderschulen, die nach einem besonderen pädagogischen Konzept arbeiten, kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jahrgangsstufenübergreifender Unterricht durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für einen jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I gelten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Förderschule für Kranke.“

d) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht kann das staatliche Schulamt eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch oder anderweitig begleitete angemessene Wissensvermittlung außerhalb der Schule erfordert. Dies gilt auch im Rahmen der Berufsschulpflicht, wenn dies der Förderung der beruflichen Entwicklung dient. Die Befreiung vom Besuch der Schule ist grundsätzlich zu befristen. Sie kann wiederholt ausgesprochen werden. Entfällt die Voraussetzung der Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch, wenn die verbleibende Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwarten lässt. Auf Antrag entscheidet das staatliche Schulamt, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird oder die Vollzeit- oder Berufsschulpflicht als erfüllt gilt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „vor dem 1. Juli“ durch die Worte „bis zum 30. September“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsverwaltung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung“ durch die Worte „anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.

24. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. während des Besuchs einer Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe in öffentlicher Trägerschaft, einer entsprechenden Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Einrichtung in freier Trägerschaft,“.

b) In Nummer 9 werden die Worte „eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses“ durch die Worte „einer Einrichtung des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb eines schulischen Abschlusses“ ersetzt.

25. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „aus besonderen Gründen“ durch die Worte „für einen Schulbesuch im Ausland oder wegen anderer besonderer Gründe“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Neben den Pflichten gemäß Absatz 3 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 66 Abs. 2 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

27. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesseuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Meinungsfreiheit, Werbung und Zuwendungen Dritter“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schulen dürfen unter Beachtung der Rechte der Schulträger finanzielle oder anders geartete Unterstützungen Dritter als Spenden oder als Zuwendungen mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (Sponsoring) entgegennehmen. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages darf nicht beeinträchtigt werden.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ihr Schulverhältnis kann zeitlich befristet gelten.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „oder Förderklasse“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

30. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „durch eine vom staatlichen Schulamt genehmigte“ durch die Worte „aufgrund der“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „durch eine vom staatlichen Schulamt genehmigte“ durch die Worte „aufgrund der“ ersetzt.

31. In § 52 Satz 2 werden nach den Worten „in der Grundschule“ die Worte „sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I“ eingefügt.

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Absatzbezeichnung wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitshaltung“ durch das Wort „Lernbereitschaft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend können das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und das Ergebnis eines Aufnahmetests hinzugezogen werden.“

33. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ist ein Bonus bis zu 0,5 vorgesehen“ durch die Worte „kann ein Bonus bis zu 0,5 vorgesehen werden“ ersetzt.

34. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Davon abweichend können in der Jahrgangsstufe 2 der Grundschule auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung Noten an die Stelle der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung treten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

35. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „in Abschlusszeugnissen von Förderschulen für geistig Behinderte werden die erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich beschrieben“ durch die Worte „oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein schulischer Abschluss erreicht wurde und der Bildungsgang verlassen wird“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „das Ziel des Bildungsganges erreicht“ durch die Worte „ein Abschlusszeugnis ausgegeben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen bewertet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zeugniserteilung und zur Form der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis oder getrennt vom Zeugnis erfolgt oder in bestimmten Jahrgangsstufen entfällt.“

36. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums besuchen, können am Ende des Schuljahres in eine Schule mit geeignetem Bildungsgang versetzt werden, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges nicht erwarten lassen (Querversetzung).“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „In den Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule“ durch die Worte „In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung jeweils mit Beginn eines Schuljahres das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

dd) In Satz 4 werden nach den Worten „In Ausnahmefällen kann“ die Worte „anlässlich des Aufrückens“ eingefügt.

37. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für Schule und das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung sowie das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung werden jeweils ermächtigt,

1. zur Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und
2. über die Prüfungen und die staatliche Anerkennung in Bildungsgängen der Fachschulen

im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Erhebung von Prüfungs- oder Verwaltungsgebühren durch Rechtsverordnung zu regeln.“

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „durch Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden die Worte „im Rahmen der Vollzeitschulpflicht“ gestrichen.

39. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Übrigen wird das Recht für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Eltern ausgeübt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

40. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zu wissenschaftlichen Zwecken“ die Worte „gemäß den Absätzen 1 und 2“ eingefügt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.“

41. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „ist die Schulleitung“ durch die Worte „sind die Schulleitungen der abgebenden und“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Zu den Unterrichts- und Erziehungspflichten der Lehrkräfte gehören die Aufsichtspflichten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 sowie an Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 66 Abs. 2 zu beteiligen.“

42. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Worten „Fertigkeiten im Unterricht“ das Wort „pädagogisch“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger stellt das sonstige Personal.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personal, das nur für einzelne Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Lebenszusammenhang in der Schule helfend tätig ist und nicht im personellen und organisatorischen Aufgabenzusammenhang der Schule steht, gilt weder als sonstiges pädagogisches noch als sonstiges Personal.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage von § 7 Abs. 7 kann die Schule im Unterricht oder bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbständig einsetzen.“

43. In § 69 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Abteilungsleiter“ ein Komma und die Worte „an allgemein bildenden Schulen die Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleiter oder die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ eingefügt.

44. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine pädagogische Weiterentwicklung“ durch die Worte „die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie legt eine Geschäftsverteilung fest.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende von Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. sorgt für die Durchführung der gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren und“.

- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

45. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für Schule zuständige Ministerium soll einzelne Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter übertragen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

46. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Dabei darf die Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. 2 die Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. 1 nicht übersteigen.“

47. In § 73 Abs. 7 werden die Worte „sowie der Leiterinnen und Leiter von Schulstufen“ gestrichen.

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlen zu den Mitwirkungsorganen nach diesem Gesetz erfolgen für zwei Schuljahre.“

b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 werden die Worte „des Schuljahres, in dem“ durch die Worte „der Wahlperiode, in der“ ersetzt.

49. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Elternversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz über die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung an Stelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung.“

50. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Worte „die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Grundsätze für die Auswertung von Arbeitsergebnissen der Schule einschließlich evaluierender Untersuchungen.“

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „sowie über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Fortbildungsmittel“ eingefügt.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.

ee) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung kann die Schulleitung auf Antrag Lehrkräfte im Einzelfall freistellen, wenn die Teilnahme wegen des Beratungsgegenstandes nicht zwingend erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

51. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ihnen gehören je zwei von der Elternkonferenz und von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler gewählte beratende Mitglieder an.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „sowie die Zahl und Dauer der Klassenarbeiten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Fachrichtung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „fächerübergreifenden Unterricht.“ durch die Worte „fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Maßnahmen und Vorhaben die zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts dienen.“.

52. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zeugnisse“ ein Komma und die Worte „Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Umfang der Hausaufgaben und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,“.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „fächerübergreifenden“ durch die Worte „fachübergreifenden und fächerverbindenden“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Notengebung“ die Worte „sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten, ihrer Stimme nicht enthalten.“

53. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 2 bis 11.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

54. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

55. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Abteilungen, die mindestens einen Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a bis g anbieten, sind bis zu je drei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beratende Mitglieder der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft, die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften jeweils in Abstimmung miteinander für drei Jahre benannt.“

cc) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „56“ durch die Zahl „36“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 87“ die Worte „zur besseren Koordinierung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterrichts Teil- oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach-“ ein Komma und das Wort „Teil-“ eingefügt.

56. § 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 werden entsprechend § 94 Abs. 1 Satz 5 benannt.“

57. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dem Namen kann ein Hinweis auf das Profil oder die besondere Prägung der Schule beigefügt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

58. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschulen“ ein Komma und die Worte „von Kollegs“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Krankenhauschulen“ durch die Worte „Förderschulen für Kranke“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „von Kollegs und“ gestrichen.

59. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „jeden Standort“ durch die Worte „jede Schule“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulentwicklungsplanung“ ein Komma, die Worte „auch in anderen Ländern“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.

60. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein. Die Mindestzügigkeit gilt auch für eine Schule, die gemäß § 20 Abs. 4 oder § 30 Abs. 4 mit einer anderen Schule zusammengefasst ist. Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, können einzügig sein. Satz 4 gilt entsprechend für schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Absatzbezeichnung wird folgender Satz 1 eingefügt:

„In Klassen der Jahrgangsstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.“

bb) Der bisherige Satz wird Satz 2.

cc) In Satz 2 werden die Worte „Das für Schule zuständige Ministerium legt für die Klassenbildung durch Verwaltungsvorschriften folgendes fest“ durch die Worte „Im Übrigen legt das für Schule zuständige Ministerium Folgendes fest“ ersetzt.

61. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Allgemeine Förderschule, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Förderschule für geistig Behinderte kann fortgeführt werden, wenn mindestens vier Lernstufen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares, öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird, soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ministerium die“ die Worte „Änderung oder“ eingefügt.

62. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106 Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Als zuständige Schule gemäß § 112 Abs. 3 gilt die nächsterreichbare Schule.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

(4) Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit oder der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

(5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 erlässt

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
2. das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.“

63. § 108 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kosten für das sonstige Personal des Schulträgers gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 sowie die Kosten für das Personal eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes oder Internates trägt der Schulträger.“

64. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sachkosten sind die Kosten für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen und gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes und des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Schulbetriebes“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Schulgebäude“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „für Schulgebäude und Schulanlagen“ durch ein Komma und die Worte „sofern diese einem vorübergehenden Bedarf dienen und nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterrichtsmittel“ die Worte „einschließlich der Gebühren und anderen Abgaben für ihre Bereitstellung und Nutzung“ eingefügt.

ee) In Nummer 7 werden die Worte „die Haftpflichtversicherung der Schülerlotsen und der“ durch die Worte „den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und für“ ersetzt.

ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „entstehen“ ein Komma und die Worte „sowie die Erstattung von Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule“ eingefügt.

65. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben die Schülerinnen und Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen und
2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen,

die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule und zurück zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schülerinnen und Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 festgelegt ist, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht

zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird. Wird eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.“

c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Eigenanteil bis zu einer Höhe von monatlich 55 Euro für Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.“

66. § 113 wird wie folgt gefasst:

„§ 113 Schulspeisung

Die Schulträger haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.“

67. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Gebührensatzung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann für den Besuch einer beruflichen Schule von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder an betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahmen mit einem Umschulungsvertrag ein Schulgeld erhoben werden. Dies gilt entsprechend für nicht mehr berufsschulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat unterliegen nicht der Schulgeldfreiheit gemäß Absatz 1. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben dafür eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg haben sie nur eine angemessene Kostenbeteiligung zu entrichten, wenn die Wohnheimunterkunft für den Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse notwendig ist. Der Schulträger legt die Höhe der Kostenbeteiligung durch Satzung fest.“

68. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung“ eingefügt.

c) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „Schulen mit besonderer Prägung“ durch die Worte „Spezialschulen oder Spezialklassen“ ersetzt.

69. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „außer in Fällen gemäß Satz 6“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 ist bei Schulen, die gemäß § 30 Abs. 4 mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst wurden, für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklasse der Landkreis oder die kreisfreie Stadt leistungspflichtig, in dessen oder deren Gebiet diese Schülerinnen oder Schüler die Wohnung haben.“

cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

dd) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Satz 8 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, wenn der Schulbesuch im Rahmen grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit aufgrund von Staatsverträgen erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 sowie gesondert der Personalausgaben und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates gemäß § 110 berechnet.“

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landkreise haben in ihrem Gebiet für einen Finanzausgleich zu sorgen, wenn nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Grundschulen oder weiterführende allgemein bildende Schulen im gemeinsamen Unterricht besuchen und dadurch den kreisangehörigen Schulträgern ein unabwendbarer und unzumutbarer Mehrbedarf entsteht.“

70. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Nachweis der Befähigung einer Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen kann im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule erbracht werden.“

b) In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Worte „die untere“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Veränderungen beim Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Ersatzschulen sind von dem Schulträger dem für die Schulaufsicht gemäß § 131 Abs. 5 zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Weisen Lehrkräfte keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nach, entscheidet das zuständige staatliche Schulamt über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung nach den Maßgaben von Absatz 4.“

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

71. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma und die Worte „jedoch frühestens im zweiten Jahr nach Eröffnung der Schule“ angefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „für Schule zuständige Ministerium“ durch die Worte „zuständige staatliche Schulamt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Anerkennung sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.“

72. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „für die Veranschlagung im Haushaltsplan zugrunde zu legenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 8 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Zuwendungen“ wird durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Personalkosten“ die Worte „durch die Bildung von Kostensätzen je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze)“ eingefügt.

73. In § 125 Abs. 3 werden die Worte „für Schule zuständige Ministerium“ durch die Worte „zuständige staatliche Schulamt“ ersetzt.

74. § 126 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.“

75. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Schule zuständigen Ministerium“ durch die Worte „zuständigen staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „für Schule zuständige Ministerium“ durch die Worte „zuständige staatliche Schulamt“ ersetzt.

76. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für Schule zuständige Ministerium“ durch die Worte „zuständige staatliche Schulamt“ ersetzt.

77. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „und trägt Sorge für deren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulberatung als Aufgabe der Schulaufsicht bereitet auf neue Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrkräfte und der Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen. Sie gibt Rückmeldungen zu den Berichten der Schulen und unterstützt die Schulleitungen und die schulischen Gremien. Sie fördert die Selbständigkeit der Schulen bei ihrer pädagogischen, didaktischen, fachlichen und organisatorischen Tätigkeit und die Zusammenarbeit benachbarter

Schulen. Sie berät die Schulen bei der internen Evaluation und der Auswertung und Vermittlung von Ergebnissen externer Evaluation.“

78. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Es ist zuständig für die Anzeige von Satzungen über die Schülerbeförderung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

79. § 134 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schulaufsichtlich“ die Worte „oder schulfachlich“ eingefügt.

b) In Nummer 6 werden nach der Zahl „12“ die Worte „sowie die Fortbildung der Mitglieder dieser Gremien“ eingefügt.

80. § 139 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird nach dem Wort „Gewerkschaftsbundes“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Beamtenbundes“ die Worte „und der Deutschen Angestelltengewerkschaft“ gestrichen.

81. § 140 wird aufgehoben.

82. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 1 bis 4.

83. In § 143 wird nach dem Wort „Prägung“ die Angabe „(Spezialschulen)“ eingefügt.

84. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Aufgabengebiete“ durch die Worte „übergreifende Themenkomplexe“, in § 4 wird das Wort „Aufgabengebieten“ durch die Worte „übergreifenden Themenkomplexen“, in § 30 werden die Worte „mit Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch das Wort „Förderklasse“, in den §§ 100 und 115 werden jeweils die Worte „Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch das Wort „Förderklassen“, in § 126 wird das Wort „Rahmenplan“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“, in § 139 wird das Wort „Rahmenplanarbeit“ durch das Wort „Rahmenlehrplanarbeit“, in § 135 wird das Wort „Rahmenplanentwicklung“ durch das Wort „Rahmenlehrplanentwicklung“, im Inhaltsverzeichnis, in den §§ 14 und 60 wird jeweils das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“ und in § 134 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Schulgesetz in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Die Trägerschaft für das Kolleg in der Stadt Cottbus geht spätestens zum 1. Januar 2002 auf die Stadt Cottbus über. Die Trägerschaft für das Potsdam-Kolleg geht spätestens zum 1. August 2007 auf die Stadt Potsdam über.

(2) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a und b ist erstmals den Anmeldungen für das Schuljahr 2005/2006 zu Grunde zu legen. Für Anmeldungen für die Schuljahre 2001/2002 bis 2004/2005 gilt, dass die Schulpflicht für Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August des jeweiligen Jahres beginnt. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember der Jahre bis 2004 das 6. Lebensjahr

vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des jeweiligen Schuljahres aufgenommen. Die mögliche Aufnahme gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 kann abweichend von Satz 1 bereits ab dem Schuljahr 2001/2002 erfolgen, für das Schuljahr 2001/2002 jedoch nur, wenn die zeitnahe Aufnahme in die Schule zum Unterrichtsbeginn noch gewährleistet ist.

(3) Wahlen zu den Mitwirkungsgremien gemäß Artikel 1 Nr. 48 werden erstmals im Schuljahr 2001/2002 durchgeführt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 78 Buchstabe b am 1. Januar 2002,
2. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a am 1. August 2002,
3. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c und d am 1. August 2003 und
4. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe d am 1. Januar 2006

in Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2001

Der Präsident des
Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich